

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie

11019 Berlin

Bundesverband e. V.
Alt-Moabit 91
10559 Berlin

Telefon (030) 219 15 70
Telefax (030) 219 15 777
www.dbfk.de

dbfk@dbfk.de

per E-Mail

Berlin, 08.07.2016

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz II)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Kollmann,

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe e.V. (DBfK) nimmt Ihr Schreiben vom 29. Juni 2016 mit der Aufforderung zur Verbändeanhörung über den Referentenentwurf eines BEG II zum Anlass, unaufgefordert Stellung zu nehmen. Wir fassen uns kurz. Wir möchten Sie zudem bitten, freundlich zu prüfen, den DBfK Bundesverband e.V. zukünftig in die Liste der zur Stellungnahme angefragten Verbände mit aufzunehmen.

Im Einzelnen nehmen wir Stellung zum:

Artikel 10

Änderung des Sozialgesetzbuchs - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung

Der Datenträgeraustausch gem. § 302 im SGB V und gem. §105 im SGB XI hat das Ziel, die Bürokratiekosten bei der Abrechnung zu senken, absolut verfehlt. Genau das Gegenteil ist eingetreten. Der DTA verschlingt sowohl bei den Kassen als auch bei den Leistungserbringern nach Schätzung der Fachverbände dreistellige Millionenbeträge. Nachstehend eine Darstellung der wichtigsten Problemlagen:

1. Völlig unterschiedliche Systeme für SGB V und SGB XI Abrechnungen und veraltete Datenformate verhindern eine reibungslose und kostengünstige Abrechnung auf beiden Seiten.
2. Die in den einzelnen Bundesländern vereinbarten Leistungssystematiken sind oft nicht mit den technischen Anleitungen zum DTA kompatibel. In der Folge verhalten sich die Datenannahmestellen der Kassen sehr unterschiedlich. Was die eine Kasse problemlos annimmt, weist die andere Kasse zurück. Dies kann zu existenzbedrohlichen Liquiditätsengpässen der Leistungserbringer führen, weil das Zahlungsziel mit jedem Rücklauf weit nach hinten verschoben wird.

3. Die in den meisten Bundesländern erforderliche Doppelübermittlung von Daten in elektronischer und in Papierform verursacht auf beiden Seiten enorme Personal- und Sachkostenaufwände. Erschwerend kommt hinzu, dass die einzelnen Kassenarten unterschiedliche Anforderungen an die mitzusendenden Begleitpapiere und Sortierreihenfolgen stellen und Originalbelege verloren gehen. Im SGB V müssen z.B. immer die genehmigte Verordnung und der Leistungsnachweis mitgeschickt werden. Die genehmigte Verordnung liegt der Kasse aber bereits vor.
4. Die Regelungen für das Einreichen von Daten sind nicht vereinheitlicht. Wenn das Einreichen nur monatlich möglich ist, führt die Zurückweisung wegen eines vermeintlichen Fehlers dazu, dass erst im nächsten Monat wieder eingereicht/abgerechnet werden kann.
5. Im SGB V wurde das Verordnungs- und Genehmigungsverfahren nicht mit einbezogen. Die Leistungserbringer müssen daher eine Vielzahl von bei der Kasse bereits bekannter Nummern, die mit der Rechnung gar nichts zu tun haben, mit jeder Abrechnung neu liefern. Dies birgt erhebliche Fehlerquellen. Neben den erforderlichen DTA-Positionsnummern sind das unter anderem Arztnummern, Genehmigungsdatum und Genehmigungsnummern, Versichertennummer sowie der Gruppenschlüssel der Leistungserbringer.
6. Nur Leistungserbringer werden im SGB V mit einem „Strafzoll“ bestraft, wenn sie den DTA nicht anwenden. Für Kassen hat dies keinerlei Konsequenzen.
7. Es existiert immer noch kein bundeseinheitlicher Kassenkatalog mit jederzeit aktuellen Kostenträgerdateien.
8. Es fehlt eine Clearingstelle zur Klärung grundsätzlicher Probleme.

Die vorgesehene solitäre Regelung für das SGB XI löst die geschilderten Probleme in der Abrechnung von Pflegeleistungen mittels DTA im SGB V und SGB XI nicht einmal im Ansatz. Es bedarf u. E. einer umfassenden gesetzlichen Verpflichtung, den DTA im SGB V und SGB XI auf die gleiche technische Basis zu stellen, die Kassenarten auf einheitliche Regelungen zu verpflichten, auf das Versenden von Papier und auf das wiederholte Senden von bereits vorliegenden Daten ganz zu verzichten.

Das Treffen entsprechend wirksamer Regelungen kann angesichts der dabei verschwendeten erheblichen SGB V- und SGB XI-Mittel nicht dem Spiel ungleicher Partner in der Selbstverwaltung überlassen werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Wagner
Bundesgeschäftsführer